

# Satzung der Gemeinde Lübow

## über den Bebauungsplan Nr. 3 "Wohngebiet Storchenallee"

### Teil A - Planzeichnung M 1 : 500

Gemeinde Lübow  
Gemarkung Lübow  
Flur 2

Es gilt die BauVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1996 (BGBl. I S. 132) in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Nutzungsschablone	
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform/ Dachneigung

WA 1-3	II (I + D)
0,4	0,5
SD, KWD 35 - 50° DNG TH: max. 4,00m FH: max. 9,50m	

Straßenquerschnitt, M 1:100



## Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I	Festsetzungen	
WA 1-3	Art der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr. 1 BauGB
2 Wo	Allgemeine Wohngebiete mit Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (hier: 2 Wohnungen)	§ 4 BauVO u. § 9(1) Nr. 6 BauGB
(15)	Maß der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr. 1 BauGB § 19 BauVO
Q4	Geschosshöhenzahl als Höchstmaß (GRZ)	
II (I + D)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (Erdgeschoss + ausgebautes Dachgeschoss)	
TH	Grundflächenzahl (GRZ)	
FH	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (Erdgeschoss + ausgebautes Dachgeschoss)	
SD	Satteldach	örtl. Bauvorschriften
KWD	Krippelwalmdach	
35° 50'	Dachneigung (DNG)	
o	Bauweise, Bauergrenzen	§ 9(1) Nr. 2 BauGB § 22 u. 23 BauVO
o	offene Bauweise	
△	nur Einzelhaus zulässig	
---	Baugrenze	
▨	Verkehrsflächen	§ 9(1) Nr. 11 u. (6) BauGB
▨	Straßenbegrenzungslinie	
▨	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Mischverkehr)	
▨	verkehrsbenutziger Bereich	
▨	Verkehrsgrenze	
▨	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
▨	Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9(1) Nr. 20, 25 u. (6) BauGB
▨	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
▨	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9(1) Nr. 25 u. (6) BauGB
▨	Erhaltung; Anpflanzungen; Bäume	
▨	Sonstige Planzeichen:	§ 9(7) BauGB
▨	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
▨	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9(1) Nr. 10 u. (6) BauGB
▨	Hinweis zur Abfallwirtschaft	
▨	Darstellung ohne Normcharakter	
▨	vord. Flurstücksgrenze	
▨	wegfallende Grundstücksgrenze	
▨	in Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
▨	Nummer des Flurstücks	
▨	2073	
▨	Höhe in m über HN	
▨	Höhenrichtlinie	
▨	vord. Gebäude u. bauliche Anlagen	
▨	Abst. vord. baulicher Anlagen	
▨	Sichtleiter	

## Teil B - Textl. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9(1) Nr. 1 BauGB  
1.1. Ausschluss von Ausnahmen § 1(6) BauVO  
In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis einschließlich WA 3 sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 (3) Nr. 3 - 5 BauVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9(1) Nr. 1 BauGB  
2.1. Höhe baulicher Anlagen § 11(1) BauVO  
Als Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wie der Traufhöhe, der Firsthöhe und der Stockhöhe, gilt die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenschnitts.

2.2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19(4) BauVO  
In den WA 1-3 darf die zulässige Grundfläche nicht überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9(1) Nr. 2 BauGB  
2.1. Gemäß § 23 (3) BauVO  
ist ein Vorstreifen von Gebäudeteilen (wie z.B. durch Eker, Balkone, Windfänge o. ä.) vor die straßenseitige Baugrenze bis zu einem Drittel der straßenseitigen Gebäudebreite und in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.  
2.2. Gemäß § 23 (5) BauVO sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren Flucht ausgeschlossen.  
2.3. Gemäß § 23 (6) BauVO dürfen Garagen die straßenseitige Baugrenze bzw. deren Flucht, unter Beachtung des erforderlichen Stauraumes vor den Garagen, um max. 1,50 m überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für die Errichtung überdachter Stellplätze/Carports.  
4. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9(1) Nr. 11 BauGB  
Die Planflächen A und A1 sind als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung -verkehrsbenutziger Bereich- gemäß § 42 (4a) StVO festgesetzt.  
5. Flächen mit Festsetzungen oder Bindungen für Bepflanzungen § 9(1) Nr. 25 BauGB  
5.1. Bindungen für Bepflanzungen § 9(1) Nr. 25 b BauGB  
Die Bepflanzung auf den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist dauernd zu erhalten. Bei notwendigen Neuanpflanzungen sind Gebölze entsprechend dem Bestand zu wählen.  
5.2. Ausgleichsmaßnahme  
Als Ausgleichsmaßnahme für die erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft ist außerhalb des Bepflanzungsbereiches am Ortseingang von Lübow, entlang des Zaunes der Stallanlagen im südöstlichen Teil eine dreireihige abgestufte Hecke zu pflanzen. Die Pflanzung beginnt am Weg nach Malßow und ist bis zur vorhandenen Hecke weiterzuführen (siehe Umrisszeichnungen). Gehölzarten und Pflanzgrößen sowie Pflanzabstände vgl. Pflanzschema  
5.3. Bindefristen für das Anpflanzen der nach § 9 Abs. 1, Nr. 25 a BauGB festgesetzten Bepflanzungen  
Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen ist mit dem Anpflanzen zu beginnen und muß spätestens 2 Jahre nach Erschließungsbeginn abgeschlossen sein.  
6. Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9(1) Nr. 6 BauGB  
Die Zahl der zulässigen Wohnungen ist auf zwei pro Wohngebäude beschränkt.  
7. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, § 9(1) Nr. 9 BauGB  
Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke innerhalb der Sichtleitern der Straßenmündung sind von jeglicher Bebauung und sich einwirkendem Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über zugewandter Verkehrsfläche dauernd freizuhalten.  
8. Ableitung des Niederschlagswassers  
Unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen ist dezentral am Standort zu versickern oder einer sinnvollen Nutzung/Wiederverwendung zuzuführen.  
9. Textliche Hinweise  
Hinweis zur Abfallwirtschaft  
Eventuell anfallender Müll und Bodenabfall ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).  
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Bestehen des Untergrundes, wie - hartes Geröll,  
- normale Färbung,  
- Ausblü von verunreinigten Flüssigkeiten,  
- Ausgasungen,  
- Reste alter Abgrabungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenabfalls nach § 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 (BGBl. I S. 1415), bei § 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 465) verpflichtet.  
Hinweis zur Bodendenkmalpflege  
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 (DSchG) M-V (DSchG, Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entfällt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.  
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbündlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. ausstehende Funde gem. § 11 (DSchG) M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verletzungen der Baumaßnahmen vermieden.  
Hinweis zur TW52 III:  
Für den Geltungsbereich innerhalb der TW52 III sind die sich aus dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt W 101 sowie aus dem Trinkwasserschutzgesetz (Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) vom November 1981 und der TGL 4355/01 und 02 ergebenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen.  
Bei Planungen und Erweiterungen von Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie beim Verlegen von Abwasserkanälen und Leitungen ist das Regelwerk ATV, Arbeitsblatt A 142 zu beachten.  
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, den Bestimmungen der §§ 19 (6) des Wasserversorgungsgesetzes (WHG), des § 26 des Landeswassergesetzes für Meck-Vorp., der GVB-Vorschriften und anderer geltenden Rechtsvorschriften sowie mit allen notwendigen Schutzmaßnahmen so zu erfolgen, daß eine Gefährdung des Grund- und Oberflächengewässers nicht zu besorgen ist.

## Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M/V

§ 1. Geltungsbereich  
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wohngebiet Storchenallee".

§ 2. Baugestalterische Festsetzungen  
1. Dächer  
Die Hauptdächer sind als Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einem Neigungswinkel von 35° - 50° zu errichten. Alle Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachziegeln bzw. -steinen in den Farben rot - rotbraun oder anthrazit - schwarz auszuführen. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachziegeln sind mind. 0,30 m unter der Haupthöhe des Daches zu beenden. Dächer von Nebengebäuden gemäß § 14 BauVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach oder Pultdach auszubilden.  
2. Außenwände  
zulässiges Material:  
- Sichtmauerwerk  
- verputzte bzw. geschichtete Bauten in heller Farbgebung mit nicht glänzender Oberfläche  
- andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig, wenn sie zur Betonung einzelner Bauteile dienen  
- für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/ Holz bzw. Metall zulässig  
nicht zulässig sind:  
- hochglänzende Außenwände (z. B. Edelstein, emailierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen o. ä.)  
- Verkleidungen aus Materialien, die andere Bauteile vortäuschen  
3. Nebenanlagen  
Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit dem Material des Hauptgebäudes oder aus Holz zu errichten. Gas- oder Ölheizkessel außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzubringen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Außenwand des Hauptgebäudes auszuführen).  
Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen und Holzzaunen zu verschleiern.  
4. Garagen/ Carports  
Bei direktem Anbau der Garagen/Carports an das Hauptgebäude gilt:  
Bei Beibehaltung der Dachneigung des Hauptdaches sind die Dächer der Garagen/Carports in Material und Farbgebung des Hauptdaches auszuführen.  
Die Außenwände der Garagen sind im Fassadenmaterial des Hauptgebäudes zu errichten, für Carports sind darüber hinaus Konstruktionen aus Holz zulässig.  
Abweichend von der Dachneigung des Hauptgebäudes sind auch Pult- oder Flachdächer zulässig. In diesem Fall darf auch von der Dachneigung des Hauptgebäudes abweichendes Material verwendet werden.  
5. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge  
Befestigte Flächen wie Zufahrten, Stellplätze, Zugänge und Terrassen sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Naturstein) oder wasserdurchlässige Decken auszuführen. Die Pflasterung ist wasserdurchlässig zu verlegen.  
6. Einfriedigungen  
Grundstückseinfriedigungen sind straßenseitig als lebende Hecke und Holzzaun zulässig. Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedigungen sind außerdem Mischengitterzaune in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig.  
Für die Höhe der Einfriedigungen sind Höchstmaße festzusetzen:  
- 0,80 m entlang der öffentlichen Verkehrsflächen  
- 1,80 m entlang der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen  
Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (gleiches Maß) zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997 Az. 232a/517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.  
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Bedenken und Anregungen wurden